

# **Prüfungskommission**

## **für Wirtschaftsprüfer**

### **Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO**

#### **1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“**

2. Halbjahr 2010

Termin: 17. August 2010

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse  
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **10 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Bearbeitungshinweise**

1. Die Klausur besteht aus vier getrennten Aufgabenteilen, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.
2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
5. Steuerrechtliche Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro (EUR). Centbeträge sind zugunsten des Steuerpflichtigen zu runden.
6. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Auf bestehende Befreiungen wurde verzichtet.
7. Begründen Sie Ihre Entscheidung jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und gegebenenfalls abweichende Rechtsprechung.
8. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!
9. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon

Aufgabenteil 1: 20 Punkte

Aufgabenteil 2: 35 Punkte

Aufgabenteil 3: 30 Punkte

Aufgabenteil 4: 15 Punkte

## **Aufgabenteil 1 (20 Punkte)**

### **A. Sachverhalt**

Die unbeschränkt steuerpflichtigen Eheleute Lutz und Lena Leinemann gaben für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2009 Kapitalerträge (jährlich umgerechnet zwischen 4.000 und 8.000 EUR) bei einer Schweizer Geschäftsbank nicht in ihren Einkommensteuererklärungen an. Die Einkommensteuererklärungen für die betreffenden Veranlagungszeiträume haben die Eheleute stets im folgenden Jahr für den entsprechenden Veranlagungszeitraum abgegeben. Im Jahr der Abgabe der Steuererklärungen, spätestens im darauf folgenden Jahr, wurde den Steuerpflichtigen auch der jeweilige Steuerbescheid bekannt gegeben. Der Steuerbescheid für 2008 datierte vom Dienstag, dem 17.11.2009. Die Steuerbescheide enthielten Vorläufigkeitsvermerke zu diversen anhängigen steuerrechtlichen Streitfragen, aber keinen Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Rahmen einer Steuerfahndung aufgrund von anonymen Hinweisen Ende 2009 fanden die Beamten Belege, die in den folgenden Monaten ausgewertet wurden. Das Ergebnis der Auswertung lag der Steuerfahndung im März 2010 vor. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2008 berichtigte Einkommensteuerbescheide. Die festgesetzten Steuerschulden wurden von den Eheleuten Leinemann fristgerecht beglichen.

In der Schweiz wurden entsprechend der im Rahmen der EG-Zinsrichtlinie getroffenen Vereinbarung in den Jahren 2005 bis 2007 15 % und in den Jahren 2008 und 2009 20 % Quellensteuer einbehalten.

Daneben hatten die Eheleute in den betreffenden Veranlagungszeiträumen weitere inländische Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 EStG.

Die Eheleute überlegen, ob sie gegen die geänderten Bescheide Einspruch einlegen sollen, da sie in 2007 und 2008 Depotgebühren an die Schweizer Bank i. H. v. umgerechnet 1.820 EUR (2007) und 2.180 EUR (2008) bezahlt und in beiden Jahren abzugsfähige Spenden i. H. v. 800 EUR (2007) und 750 EUR (2008) geleistet haben. Die Spenden hatten die Eheleute versehentlich nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben.

### **B. Aufgabe**

1. Nehmen Sie zu den geänderten Steuerbescheiden, deren Berichtigungsmöglichkeit und damit verbundenen Auswirkungen Stellung. (16 Punkte)
2. Beschreiben Sie die Auswirkungen der Schweizer Kapitalerträge auf die inländische Besteuerung in 2008 und 2009. Berechnungen sind dabei nicht durchzuführen. (4 Punkte)

## Aufgabenteil 2 (35 Punkte)

### A. Sachverhalt

Die Heinz Herrmann GmbH (im Folgenden: Gesellschaft), Firmensitz und Geschäftsleitung in Dortmund, Bergstr. 20, betreibt einen Autohandel. Der Geschäftsführer der Gesellschaft erscheint in Ihrer Kanzlei. Er bittet Sie, sich der steuerlichen Belange der Gesellschaft anzunehmen. Er legt Ihnen die vorläufige Bilanz 2009 für die beim Finanzamt Dortmund-Ost einzureichenden Steuererklärungen 2009 vor, die einen Gewinn von 543.220 EUR ausweist, wobei nachfolgende Sachverhalte noch zu beurteilen sind. Die Steuerveranlagung für 2008 erfolgte unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO. Die Steuerbescheide für die Vorjahre sind bestandskräftig und nicht mehr änderbar.

#### 1. Grundstück Bergstr. 20

Das Grundstück war zum 15.1.2000 von der Gesellschaft für Anschaffungskosten i. H. v. 1.070.000 EUR erworben worden. Auf den Grund und Boden entfielen 330.000 EUR. Zum 31.12.2006 hatte die Gesellschaft den Grund und Boden zutreffend mit dem niedrigeren Teilwert i. H. v. 300.000 EUR bilanziert. Auch zum 31.12.2007 und 31.12.2008 war die Wertminderung gegeben.

Zum 1.10.2009 wurden 25 % des Grund und Bodens – dieser Teil ist nicht bebaut – nach vorheriger katastermäßiger Abtrennung veräußert. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von insgesamt 120.000 EUR vereinbart. Die Veräußerungskosten von insgesamt 7.500 EUR zzgl. 1.425 EUR USt auf die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen und die anfallende Grunderwerbsteuer hatte der Erwerber zu tragen.

Das Gebäude wurde bisher mit 5 % von 740.000 EUR = 37.000 EUR jährlich abgeschrieben, obgleich § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG in der für den VZ 2000 geltenden Fassung einen Abschreibungssatz von 4 % vorsieht.

Der Bilanzposten zum 31.12.2009 setzt sich wie folgt zusammen:

Anfangsbestand 1.1.2009		
Grund und Boden	300.000 EUR	
Betriebsgebäude	<u>407.000 EUR</u>	<u>707.000 EUR</u>
Abgang Grund und Boden		./ 120.000 EUR
AfA 2009 (wie bisher)		<u>./ 37.000 EUR</u>
Bilanzposten zum 31.12.2009		<u>550.000 EUR</u>

## 2. Grundstück Bergstr. 22

Die Gesellschaft hat am 30.1.2009 ein bebautes Grundstück zum Gesamtkaufpreis von 576.000 EUR zzgl. 109.440 USt erworben. Der Bodenrichtwert für das 2.000 qm große Grundstück beträgt 175 EUR/qm. Der Verkehrswert des 1988 fertig gestellten Gebäudes ohne Betriebsvorrichtungen beträgt 329.000 EUR. Zur teilweisen Finanzierung des Objektes hat die Gesellschaft ein grundschuldbesichertes Darlehen i. H. v. 400.000 EUR aufgenommen, das mit 95 % (= 380.000 EUR) am 1.2.2009 ausbezahlt wurde. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Für 2009 stellte die Bank der Gesellschaft 13.558 EUR Zinsen in Rechnung. Das Darlehen valutierte zum 31.12.2009 mit 394.932 EUR. Der Gesellschaft entstanden neben der Grunderwerbsteuer, die der Käufer zu tragen hatte, folgende zusätzliche Aufwendungen:

Notarkosten Auflassung, Eigentumsübertragung	2.549 EUR	484,31 EUR USt
Notarkosten Grundschuldbestellung	507 EUR	96,33 EUR USt
Gerichtskosten Eigentumseintragung	1.622 EUR	
Gerichtskosten Grundschuldeintragung	507 EUR	

Das Gebäude hat drei gleich große Etagen und wird wie folgt genutzt:

- a) Das Erdgeschoss und die erste Etage dienen dem Betrieb als Werkstatt, Verkaufsraum und Büro. Zwischen den beiden Etagen ist ein Lastenaufzug eingebaut, der unmittelbar betrieblich genutzt wird. Der Lastenfahrstuhl hatte am 30.1.2009 einen Teilwert von 21.000 EUR sowie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 8 Jahren.
- b) Die zweite Etage soll ab dem 1.1.2010 an einen Elektrohandelsbetrieb vermietet werden.

Die beiden ersten Etagen wurden umfassend renoviert und das Erdgeschoss mit einem 45 qm großen Anbau erweitert. Fertigstellungsdatum war der 20.12.2009. Die gebäudebezogenen Gesamtaufwendungen betragen für die Renovierung 32.000 EUR netto und für die Erweiterung 96.000 EUR netto.

### 3. Lieferwagen

Die Gesellschaft hatte im Juli 2008 einen Kleinlastkraftwagen des Typs MAN Multivan erworben. Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs haben am 15.7.2008 54.000 EUR zzgl. USt betragen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (Ifd. Nummer: 4.2.3, BStBl. 2000 I, S. 1532) beträgt 9 Jahre. Die AfA wurde linear vorgenommen. Infolge eines Modellwechsels und Absatzproblemen sind die Verkaufspreise für einen vergleichbaren LKW desselben Typs auf 45.000 EUR netto gefallen. Die Gesellschaft bilanziert den LKW infolgedessen mit

Anschaffungskosten Juli 2008	45.000 EUR
AfA 11,11 % x 6/12	<u>./. 2.500 EUR</u>
Bilanzansatz 31.12.2008	42.500 EUR
AfA 11,11 %	<u>./. 5.000 EUR</u>
Bilanzansatz 31.12.2009	<u>37.500 EUR</u>

### 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Ende Dezember 2009 erwarb die Gesellschaft für ihre Büros drei Desktop-PC's der Marke HP TS 300 zu je 500 EUR zzgl. 95,00 EUR USt. Daneben wurden ebenfalls drei Versionen der Systemsoftware Windows 7 Professional zu je 100 EUR zzgl. 19,00 EUR USt erworben. Für die Installierung der Software durch den EDV-Mitarbeiter entstanden Personalaufwendungen i. H. v. 224 EUR.

3 HP TS 300	1.500 EUR
3 Windows 7 Professional	<u>300 EUR</u>
Zwischensumme	1.800 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	<u>342 EUR</u>
Gesamtbetrag (sofort fällig)	2.142 EUR

Den Gesamtkaufpreis von 2.142 EUR hat die Gesellschaft noch im Dezember überwiesen. In der Buchführung 2009 hat sie das Konto „Sonstige Betriebsausgaben“ mit 1.800 EUR sowie das Konto „Vorsteuer“ mit 342 EUR belastet und auf dem Konto „Kasse“ 2.142 EUR verbucht.

## 5. Rückstellungen

a) Die Gesellschaft hat von der Messebau KG am 1.1.2007 einen drei Jahre alten mobilen Messestand mit einem Teilwert (= Buchwert) in Höhe von 21.000 EUR bis zum 31.12.2013 gemietet. Es betragen die Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Abzinsungsgebotes eines gleichartigen drei Jahre alten Messestandes

31.12.2007 und 31.12.2008	23.100 EUR
31.12.2009	24.500 EUR.

Die Gesellschaft hat sich gegenüber der Messebau KG vertraglich verpflichtet, bei Mietende einen gleichwertigen drei Jahre alten Messestand zurückzugeben.

b) Die Gesellschaft hat an das Leasingunternehmen Autocar Leasing GmbH Neuwagen verkauft und ist dabei jeweils zugleich eine Rückkaufverpflichtung (Buy-back-Verpflichtung) in Bezug auf den verkauften Neuwagen eingegangen. Danach muss sie das Fahrzeug nach Ablauf der Leasingvertragsdauer zu einem beim Neuwagenverkauf festgelegten Preis bzw. zu einem beim Neuwagenverkauf nach vereinbarten Kriterien zu errechnenden Preis zurückkaufen.

Für die zum 31.12.2010 zurückzukaufenden Fahrzeuge hat die Gesellschaft eine Rückstellung in Höhe von 24.600 EUR gebildet.

## B. Aufgabe

Wie wirken sich die vorgenannten Sachverhalte auf die Steuerbilanz zum 31.12.2009 und das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft aus?

### Aufgabenteil 3 (30 Punkte)

#### A. Sachverhalt

An der Groskurth Bau GmbH & Co. KG (KG) sind die Groskurth Bau GmbH als Komplementär sowie die Eheleute Adam und Eva Groskurth als Kommanditisten mit einer Kapitaleinlage beteiligt. Die Komplementär-GmbH (GmbH) leistet keine Einlage und ist weder am Vermögen der KG noch an deren Gewinn bzw. Verlust beteiligt. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der KG hat diese ein Kapital von insgesamt 200.000 EUR, an dem die Gesellschafter wie folgt beteiligt sind:

Komplementär	Groskurth Bau GmbH	0 EUR
Kommanditisten	Adam Groskurth	150.000 EUR
	Eva Groskurth	50.000 EUR

Die Gewinnverteilungsabrede sieht entsprechend § 168 Abs. 1 i.V.m. § 121 Abs.1 HGB zunächst eine 4-%ige Verzinsung der Kapitalkonten vor. Darüber hinaus sind die Gesellschafter mit ihrem Festkommanditkapitalanteil am Gewinn, Verlust und Vermögen der KG beteiligt. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) und ein Kapitalkonto II geführt. Auf den Kapitalkonten II werden Entnahmen und Einlagen sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

Die Kapitalkonten lt. HB entwickelten sich bis zum Abschlusszeitpunkt wie folgt:

	GmbH	Adam Groskurth	Eva Groskurth
Stand 31.12.2008		200.000	50.000
Barentnahme 1.4.2008	0	./ 50.000	
Bareinlage 1.10.2008	0		10.000
vorl. Stand 31.12.2009	0	150.000	60.000

Die GmbH hat ein voll eingezahltes Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR. Die wirtschaftliche Tätigkeit der GmbH beschränkt sich auf die Geschäftsführung der KG. Hierfür erhält sie eine jährliche (angemessene) Haftungsvergütung i. H. v. 15.000 EUR sowie eine – ebenfalls angemessene – Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung i. H. v. 100.000 EUR. Beide Aufwendungen sind im vorläufigen Jahresüberschuss der KG gewinnmindernd berücksichtigt. Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH ist seit dem 1.6.1998 Adam Groskurth. Als Geschäftsführer ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB rechtswirksam befreit. Für seine Geschäftsführung bezieht er eine jährliche (angemessene) Vergütung i. H. v. 100.000 EUR.



Eva Groskurth hatte bis zum 30.6.2009 ein Grundstück an die KG vermietet, das diese als Lagerplatz nutzte. Die angemessene monatliche Miete betrug 2.000 EUR. Die von Eva Groskurth aufzuwendenden grundstücksbezogenen Aufwendungen für Finanzierung, Grundsteuer und sonstige Abgaben betragen für das erste Halbjahr 2009 3.850 EUR.

Mit notariellem Vertrag vom 28.5.2009 übertrug sie das 3.000 qm große Grundstück mit einem Bodenrichtwert von 140 EUR/qm an die KG ohne Gewährung von weiteren Gesellschaftsrechten aber gegen Übernahme der aktuellen Verbindlichkeit aus dem Anschaffungsdarlehen i. H. v. 105.000 EUR, die als negatives Sonderbetriebsvermögen Evas bilanziert war. Besitz-, Nutzen- und Lastenübergang war zum 1.7.2009 vereinbart. Grunderwerbsteuer sowie Notarkosten und Gerichtskosten für die Beurkundung des Grundstücksübergangs i. H. v. 625 EUR netto sowie des Übergangs der Grundschuld i. H. v. 400 EUR netto trug vereinbarungsgemäß die KG.

Der Buchwert des Grundstücks in der Sonderbilanz betrug zum Vertragszeitpunkt 280.000 EUR. Für die restlichen Monate nach Übertragung fielen 2.400 EUR Zinsen an, die die KG trug.

Die GmbH schüttete aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 10.6.2009 am 30.7.2009 – unter zutreffender Einbehaltung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag – 36.812,50 EUR an Adam Groskurth aus.

Die KG hat zum 31.12.2009 einen vorläufigen Gewinn von 374.955 EUR, wobei die **vorgenannten Vorgänge noch nicht berücksichtigt** sind.

## **B. Aufgaben**

1. Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn der Groskurth Bau KG für 2009 und teilen Sie ihn auf die Beteiligten auf. (26 Punkte). Auf etwaige schenkungsteuerliche Auswirkungen ist nicht einzugehen.
2. Welche Auswirkungen hätte ein Verkauf des o.g. Grundstücks an die KG zu einem über dem Marktwert liegenden Preis. (4 Punkte)

#### **4. Aufgabenteil (15 Punkte)**

Eva Groskurth (E) ist mit 51 % Beteiligung Gesellschafter-Geschäftsführerin der Eva Groskurth GmbH (GmbH). Die übrigen 49 % der Anteile werden von dem fremden Dritten D gehalten.

E vermietet einen kleinen Büroraum (14 qm) im Souterrain des ihr gehörenden, ansonsten privat genutzten, Einfamilienhauses an die GmbH. Die GmbH hat ihren Betriebssitz an der Wohnadresse der E; sie verfügt über keine weiteren Räumlichkeiten. Das Einfamilienhaus hatte im Jahr 2009 einen geschätzten Verkehrswert von 310.000 EUR. Die gesamte Wohnfläche (einschließlich Büroraum) beträgt 174 qm, die gesamte Nutzfläche 210 qm.

#### **Aufgabe:**

1. Beurteilen Sie, welche Einkünfte E aus der Vermietung des Büroraumes erzielt. (9 Punkte)
2. Wie wäre der Sachverhalt zu lösen, wenn das Einfamilienhaus beiden Ehegatten (E und A) als Miteigentümer gehört und E an der GmbH zu 51 % beteiligt ist. (3 Punkte)
3. Wie wäre der Sachverhalt zu lösen, wenn das Einfamilienhaus im Alleineigentum von E steht, sie an der GmbH zu 51 % beteiligt ist und nach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit 75 %-Mehrheit zu fassen wären? (3 Punkte)